

Thema Kugelfang / Sanierung

ESO Franz Walker



Was muss gemacht werden?

- interkantonales Labor Schaffhausen
- Holzwall?
- Verein / Gemeinde ?
- Zeitraum ?



Thema Kugelfang / Sanierung

ESO Franz Walker

Gesetzliche Grundlagen

- **Umweltschutzgesetz (USG), Art. 34**
- **Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), Art. 8 – 10**
- **Technische Verordnung über Abfälle (TVA)**
- **Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)**
- **Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung)**
- **Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300 m - Schiessanlagen; EMD, BUWAL, Wegleitung**

Thema Kugelfang / Sanierung

ESO Franz Walker

Umweltschutzgesetz, USG vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. April 2015)

Art. 34 Weitergehende Massnahmen bei belasteten Böden

- ¹ Ist die Bodenfruchtbarkeit in bestimmten Gebieten langfristig nicht mehr gewährleistet, so verschärfen die Kantone im Einvernehmen mit dem Bund die Vorschriften über Anforderungen an Abwasserversickerungen, über Emissionsbegrenzungen bei Anlagen, über die Verwendung von Stoffen und Organismen oder über physikalische Bodenbelastungen im erforderlichen Mass.
- ² Gefährdet die Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, so schränken die Kantone die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein.
- ³ Soll der Boden gartenbaulich, land- oder waldwirtschaftlich¹ genutzt werden und ist eine standortübliche Bewirtschaftung ohne Gefährdung von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht möglich, so ordnen die Kantone Massnahmen an, mit denen die Bodenbelastung mindestens so weit vermindert wird, dass eine ungefährliche Bewirtschaftung möglich ist.

¹ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS 2010 3233; BBI 2009 5435). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Thema Kugelfang / Sanierung

ESO Franz Walker

Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

vom 1. Juli 1998 (Stand am 1. Juni 2012)

4. Abschnitt: Weitergehende Massnahmen bei belasteten Böden

Art. 8 Massnahmen der Kantone bei Überschreiten der Richtwerte (Art. 34 Abs. 1 USG)

- ¹ Sind in einem Gebiet die Richtwerte überschritten oder steigt die Bodenbelastung deutlich an, so ermitteln die Kantone die Ursachen der Belastung.
- ² Sie klären ab, ob die Massnahmen nach den Vorschriften des Bundes in den Bereichen Gewässerschutz, Katastrophenschutz, Luftreinhaltung, umweltgefährdende Stoffe und Organismen sowie Abfälle und physikalische Belastungen genügen, um im betroffenen Gebiet den weiteren Anstieg der Belastung zu verhindern.
- ³ Genügen diese Massnahmen nicht, so treffen die Kantone weitergehende Massnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 USG. Sie teilen diese vorher dem BAFU mit.
- ⁴ Die Kantone führen die Massnahmen innert fünf Jahren durch, nachdem die Bodenbelastung festgestellt worden ist. Sie legen die Fristen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest.

Art. 9 Massnahmen der Kantone bei Überschreiten der Prüfwerte (Art. 34 Abs. 2 USG)

- ¹ Sind in einem Gebiet die Prüfwerte überschritten, so prüfen die Kantone, ob die Belastung des Bodens Menschen, Tiere oder Pflanzen konkret gefährdet.
- ² Bei konkreter Gefährdung schränken sie die Nutzung des Bodens so weit ein, dass die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 10 Massnahmen der Kantone bei Überschreiten der Sanierungswerte (Art. 34 Abs. 3 USG)

- ¹ Sind in einem Gebiet die Sanierungswerte überschritten, so verbieten die Kantone die davon betroffenen Nutzungen.
- ² In Gebieten mit raumplanerisch festgelegter gartenbaulicher, land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung ordnen sie Massnahmen an, mit denen die Bodenbelastung so weit unter die Sanierungswerte gesenkt wird, dass die beabsichtigte standortübliche Bewirtschaftungsart ohne Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen möglich ist.

)

Thema Kugelfang / Sanierung

ESO Franz Walker

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)
- Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300 m - Schiessanlagen; EMD, BUWAL, Wegleitung
- Brief 😊

Thema Kugelfang / Sanierung

ESO Franz Walker

FAZIT

- ✓ **Holzwall abräumen**
- ✓ **Bis April 2016, Holzwall abräumen**
- ✓ **Künstlicher Kugelfang bis 2020 montieren**
- ✓ **Dann sind bei einer allfälligen Stilllegung Bundesgelder garantiert**
- ✓ **Bei Stilllegung muss innert 25 Jahren saniert werden, ausser.....**

Thema Kugelfang / Sanierung

ESO Franz Walker

Bei Fragen

ESO

Oberst Franz Walker

Eidg Schiessoffizier Kreis 15

Bassersdorferstrasse 37

8305 Dietlikon

Tel P: 044 833 08 12

E-Mail: walker.franz@hotmail.com

Thema Kugelfang / Sanierung

ESO Franz Walker

Fragen